

Begriffsklärung und Zuständigkeiten

DER HILFSMITTELBEGRIFF

Hilfsmittel sind bewegliche Gegenstände, die erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Hilfsmittel dienen der Teilhabe und Erschließung des wohnortnahen Umfeldes. - bei Kindern ist der Schulbesuch, das Spielen/Lernen, die Erziehung zur Selbständigkeit und die Teilhabe unter Gleichaltrigen besonders wichtig.



Bildbeispiele rehaKIND/ Rifton

QR Code zum Download

Was ist ein Hilfsmittel?

§ 47 SGB IX definiert als Hilfsmittel Gegenstände, die vom Nutzer getragen, mitgeführt und bei Wohnortwechsel mitgenommen werden können. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sind diese erforderlich, um den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern und /oder eine Behinderung auszugleichen. Die Nutzung der Hilfsmittel kann durch professionelle Anwender, Laien und/oder Hilfspersonen erfolgen, die dadurch in die Lage versetzt werden, die beabsichtigten Ziele zu erreichen. Der Hilfsmittelbegriff selbst ist von den eingesetzten Mitteln und seinem Zweck geprägt. Es muss sich nicht zwangsläufig um ein Medizinprodukt handeln (z.B. kann das auch ein Blindenhund sein).

Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens

Ein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens (z.B. Schuh) wird zum Hilfsmittel, wenn ein Produkt auf die speziellen Bedürfnisse kranker und behinderter Menschen entwickelt, hergestellt und überwiegend von diesem Personenkreis genutzt wird (z.B. orthopädischer Schuh).

Hilfsmittelrichtlinie

Diese vom GbA festgelegte Richtlinie regelt die Verordnung der Hilfsmittel für Vertragsärzte und Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagement und regelt Voraussetzungen, Grundsätze und Inhalte der Verordnungsmöglichkeiten. Sie beinhaltet allgemeine Anforderungen an das vom GKV-Spitzenverband zu erstellende Verzeichnis verordnungsfähiger Hilfsmittel (Hilfsmittelverzeichnis).

Das Hilfsmittelverzeichnis

Das Hilfsmittelverzeichnis ist eine systematische Auflistung der Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenkassen. Dies stellt eine Empfehlung dar und ist kein verbindlicher und /oder ausschließender Positivkatalog.

Verordnung eines Hilfsmittels

Die Verordnung erfolgt durch eine/n Arzt/Ärztin. Er/Sie stellt das Rezept aus und legt die Produktart fest. In besonderen Fällen wird hier bereits ein konkretes Einzelprodukt benannt, wenn es medizinisch notwendig ist und entsprechend begründet wird. Ansonsten wird das konkrete Hilfsmittel im Rahmen einer Erprobung durch den Fachhandel festgelegt.

Wirtschaftlichkeit

Ein Hilfsmittel muss ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist der letzte zu beachtende Punkt der Checkliste: Erst wenn gemäß das Versorgungsziel definiert und mit einer Erprobung das geeignete Hilfsmittel festgelegt wurde - und dann mehrere Versorgungslösungen/ Produkte zur Auswahl stehen - ist das günstigste Produkt zu wählen.

Ärzte haben selten einen Überblick über die Vielzahl der verfügbaren Hilfsmittel.

Deshalb ist eine interdisziplinäre Sprechstunde von Fachleuten aus Medizin, Therapie und Technik sinnvoll – immer unter Einbeziehung der Wünsche des Patienten und dessen Begleitperson.